

Vorsorge im Konkubinat

Für Paare ohne Trauschein sind die Vorsorgeleistungen in den meisten Fällen ungenügend. Das ist auch dann der Fall, wenn Sie schon länger zusammenleben oder gemeinsame Kinder haben.

Wenn Sie keine Vorkehrungen für den Todesfall treffen, können Sie Ihren Partner in finanzielle Bedrängnis bringen. Verschiedenes ist zu beachten.

AHV

Wenn ein Konkubinatspartner stirbt, erhält der überlebende Partner keine Hinterbliebenenleistungen. Die AHV sichert nur verheiratete Paare und Kinder ab. Bei einer Trennung können Konkubinatspaare kein Splitting der AHV Gutschriften beantragen.

Pensionskasse/BVG

Das Berufliche Vorsorge Gesetz (BVG) kennt den Status Konkubinat nicht. Die meisten Pensionskassen zahlen im Todesfall freiwillig eine Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung aus, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

z. Bsp:

- 5 Jahre im Gemeinsamen Haushalt gelebt haben
- frühzeitige Information der Pensionskasse
- weitere Bedingungen können im Pensionskassenreglement festgehalten sein

Nachlass

Konkubinatspartner werden bei der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt. Möchten Sie Ihrem Partner trotzdem ein Teil Ihres Vermögens vermachen, müssen Sie ein Testament oder ein Erbvertrags erstellen lassen. Achtung: Die Gesetzlichen Pflichtteile dürfen nicht verletzt werden.

Steuern

Da Sie über keinen Trauschein verfügen, sind Sie rechtlich auch nicht Verwandt. Je nach Kanton müssen Konkubinatspartner sehr hohe Erbschaftssteuern bezahlen.